

## IHR PLUS IM NETZ

Mehr zum Thema  
auf [pbp.iww.de](http://pbp.iww.de)



Leser fragen, die  
Redaktion antwortet

Ab wann muss  
EU-weit ausge-  
schrieben werden?

Im Urteilstext liest sich das so: „Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Baumängeln setzt voraus, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt wurde. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert. Das bloße Bestreiten des Mangels oder des Anspruchs reicht insoweit nicht aus.“ (OLG Hamburg, Urteil vom 14.09.2018, Az. 11 U 138/17, Abruf-Nr. 212726; rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 18.09.2019, Az. VII ZR 212/19).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Ein Musterschreiben zur „formwirksamen Mängelrüge nach VOB/B“ finden Sie auf [pbp.iww.de](http://pbp.iww.de) → Abruf-Nr. 43228538
- Beitrag „So gehen Sie mit mangelhaft arbeitenden ausführenden Unternehmen optimal um“, PBP 05/2012, Seite 19 → Abruf-Nr. 33296050

#### Werkvertragsrecht

### Mängelbeseitigung = Neubeginn der Gewährleistung?

| Ein Leser fragt: Ein Mangel ist beseitigt worden. Beginnt damit die Gewährleistungsfrist neu? |

**Antwort** | „Jein“. Und zwar deshalb, weil im Tagesgeschäft von den Beteiligten oft unterschiedliche Verabredungen getroffen werden.

- In vielen Fällen einigen sich Bauüberwachung und ausführende Firma „auf dem kleinen Dienstweg“, dass Mängel beseitigt werden. Eine solche Einigung reicht nicht aus, um die Gewährleistungsfrist zu unterbrechen und neu starten zu lassen. Die Richter des OLG Oldenburg formulieren das so: „In der Erklärung des Auftragnehmers, dass er sich um die Verfarbungen kümmern werde, liegt kein zum Neubeginn der Verjährung führendes Anerkenntnis.“ (OLG Oldenburg, Beschluss vom 14.12.2018, Az. 12 U 44/18, Abruf-Nr. 212723; rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 08.08.2019, Az. VII ZR 14/19).
- Anders sieht es aus, wenn der ausführende Unternehmer konkrete Maßnahmen ergreift, die unmittelbar der Vorbereitung der Mängelbeseitigung dienen. Dann darf davon ausgegangen werden, dass die Gewährleistung für den von der Mängelbeseitigung betroffenen Bereich zum Abnahmedatum der Mängelbeseitigung neu startet. Das Gleiche gilt bei der Anerkennung eines Mangels und der konkreten Zusage, dass er beseitigt wird.

#### Öffentliche Aufträge

### Schwellenwert 2020 ist niedriger als der in 2019

| Der Nettoauftragshonorarwert (Schwellenwert), ab dem öffentliche Planungsaufträge EU-weit ausgeschrieben werden müssen (VgV-Verfahren), sinkt im Jahr 2020. Das hat der Städte- und Gemeindebund NRW mitgeteilt. |

**Hintergrund** | Die EU-Schwellenwerte basieren auf den Schwellenwerten des General Procurement Agreement (GPA), die in einer künstlich vom IWF geschaffenen Währungseinheit, den Sonderziehungsrechten (SZR), angegeben werden. 2020 geht es nach unten.

Auftragsart	2020	2019
Baufträge	5.350.000 Euro	5.548.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	214.000 Euro	221.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (obere und oberste Bundesbehörden)	139.000 Euro	144.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Sektorenbereich, Verteidigung/Sicherheit)	428.000 Euro	443.000 Euro

#### ► Öffentliche Aufträge

### EuGH: Begrenzung der Subunternehmerleistung ist unzulässig

| Die Frage, mit welchem Anteil am Gesamtauftrag ein Subunternehmer bei VgV-Verfahren maximal beauftragt werden darf, ist seit Jahren umstritten. Der EuGH hat jetzt klargestellt, dass nationale Begrenzungen nicht zulässig sind. Damit ist die Unsicherheit beendet. |

Der EuGH führt u. a. Folgendes aus: „Eine nationale Vorschrift, die den Teil des Auftrags, den der Bieter als Unterauftrag an Dritte vergeben darf, auf 30 Prozent beschränkt, verstößt gegen Europarecht“. Die Entscheidung gilt nicht nur für ausführende Firmen, sondern auch für Generalplaner (EuGH, Urteil vom 26.09.2019, Rs. C-63/18, Abruf-Nr. 212725).

#### ► Gesetzesänderungen

### Zwei wichtige Änderungen für Planungsbüros bei der DSGVO

| Das „Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU“, das am 25.11.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist (Abruf-Nr. 212494), enthält auch zwei wichtige Änderungen für Planungsbüros. |

- Die Pflicht, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen, greift künftig erst ab einer Personenzahl von 20 – bisher waren es zehn. Sie müssen daher künftig erst einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn sich in Ihrem Büro mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.
- Die Einwilligung von Beschäftigten zur Datenverarbeitung wird vereinfacht: Sie muss nicht mehr zwingend schriftlich erfolgen – künftig reicht auch eine E-Mail.

#### ▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Ein Jahr DSGVO: Verfahren und Bußgelder beim Beschäftigtendatenschutz vermeiden“, pbb.iww.de → Abruf-Nr. 46016039

Wichtige  
Entscheidung für  
Generalplaner

Datenschutz-  
beauftragter  
erst ab 20 Personen



DOWNLOAD  
Beitrag auf  
pbb.iww.de